

“Flexibilität für die Energiewende”

Dr. Sönke Häsel

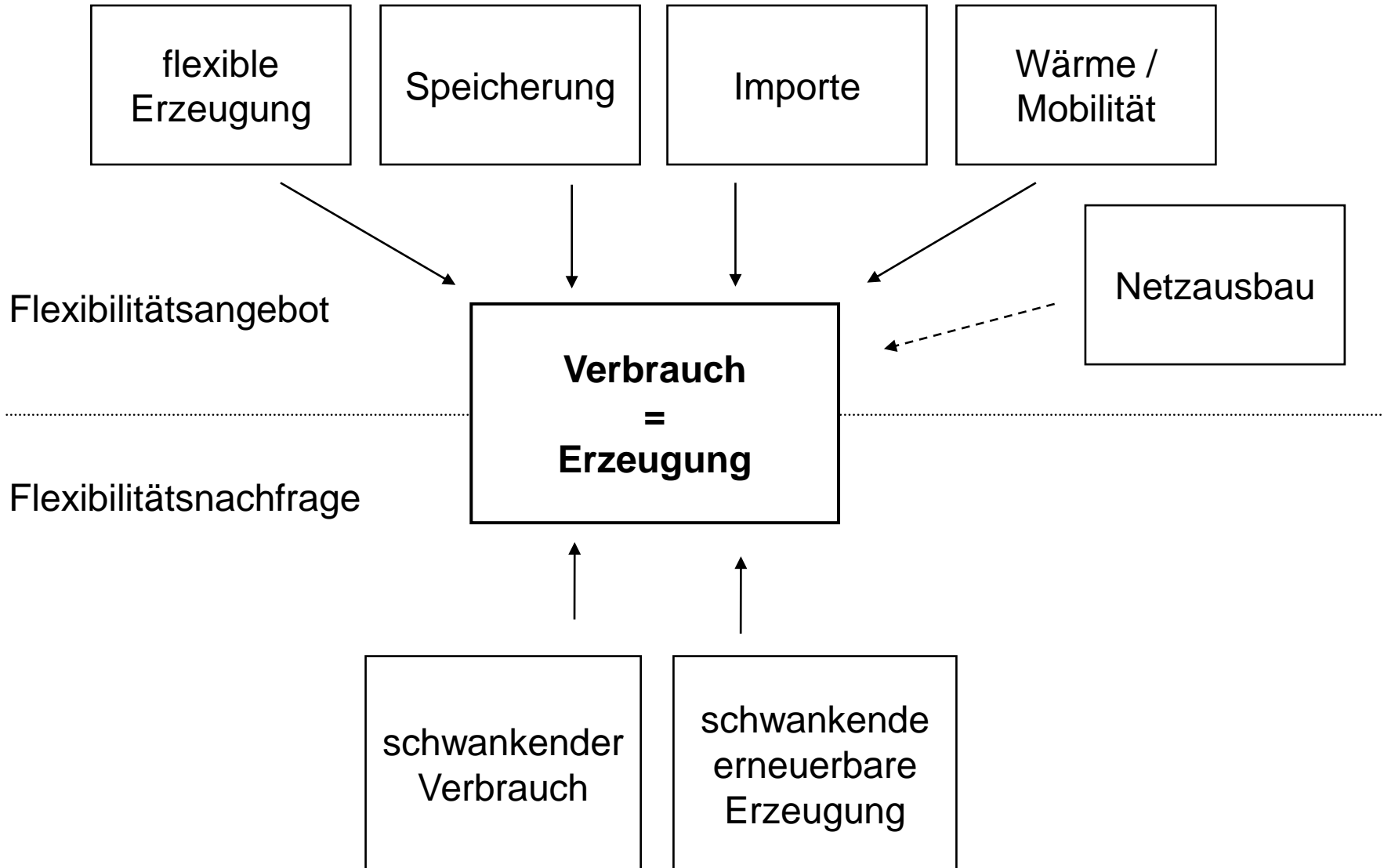
Research Fellow

Institut für Recht und Ökonomik /
Kompetenzzentrum Nachhaltige Universität Hamburg

“Kommunales Infrastruktur-Management”, Berlin, 21. Juni 2013

Einleitung

- Ziel: 80% Strom aus Erneuerbaren bis 2050
- Balance von Stromerzeugung und –verbrauch wird immer schwieriger
- Flexibilität ist der Schlüssel zur Versorgungssicherheit
- Wie kann die Bereitstellung von ausreichend Flexibilität zu geringen Kosten garantiert werden?



1) Private Märkte

- Stromerzeugung und –verbrauch werden durch private ‘energy-only’-Märkte koordiniert.
- Der Gesetzgeber versucht, diese Märkte in Richtung Versorgungssicherheit zu steuern.

Gesetzgebung:

- zahlreiche Regeln des EnWG
- z.B. §40(5)

2) Staatliche Märkte

- Der Staat schafft zusätzliche Märkte für Systemdienstleistungen.
- Die Nachfrage entsteht per Gesetz, die Kosten werden auf die Verbraucher abgewälzt.

Gesetzgebung:

- § 13(1): Regelenergiemärkte
- § 13(4a,b): Markt für abschaltbare Lasten
- § 53: Ermächtigung zu Kapazitätsmärkten

3) Markteingriffe

- Der Gesetzgeber ermächtigt die für Versorgungssicherheit Verantwortlichen, in die Strommärkte einzugreifen.

Gesetzgebung:

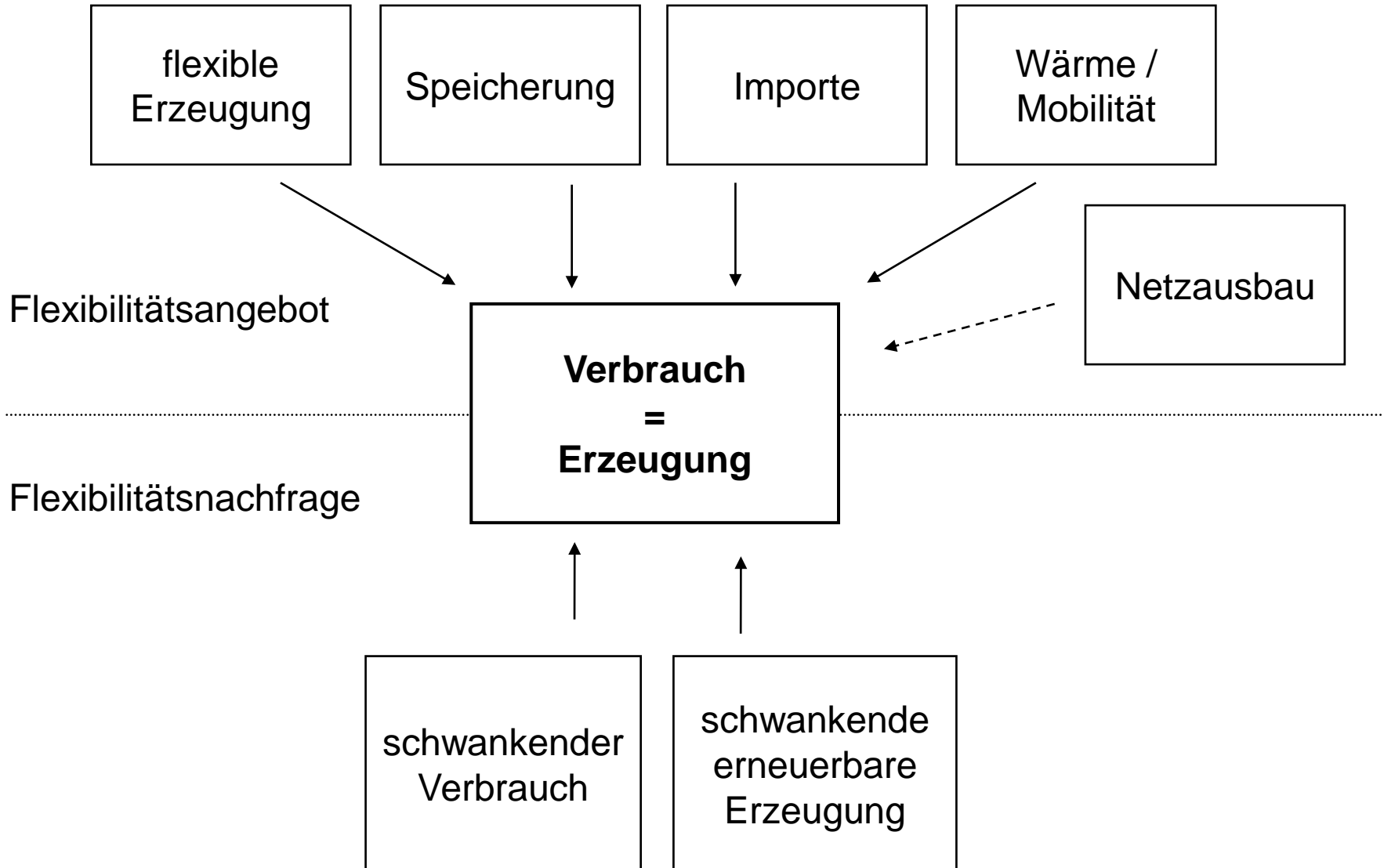
- § 13(1a): ÜNB können gegen Entschädigung (Speicher-) Kraftwerken die Leistung diktieren.
- § 13(1b): Kraftwerke, die Zahlungen für ihre Betriebsbereitschaft erhalten, müssen den ÜNB zur Verfügung stehen – strategische Reserve?
- § 13a/c: ÜNB / BNetzA können Abschaltung untersagen und Brennstoffwechsel vorschreiben.

Ökonomische Beurteilung

	Effektivität	Effizienz
Private Märkte	<ul style="list-style-type: none"> • Theorie • Versorgungssicherheit als öffentliches Gut • 'missing money' Problem • Empirie • fallende Preise und Spreads • Marktsimulationen 	<ul style="list-style-type: none"> • Preisschwankungen als effizienter Flexibilitätsanreiz. • Aber: Die Signale sind verzerrt und kommen nicht bei allen an.
Staatliche Märkte	Nur, wenn die Nachfrage nach Flexibilität richtig angesetzt ist.	<ul style="list-style-type: none"> • Anreize der ÜNB? • Wettbewerb innerhalb, aber nicht zwischen den Märkten.
Markteingriffe	Nur, wenn Eingriffe die richtige Menge an Flexibilität bewirken.	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetze / Gerichte legen die Preise fest. • Kein Wettbewerb.

Lehren:

- EOM sind vermutlich die billigste Quelle zusätzlicher Flexibilitätsanreize.
- Also Konzentration auf ihre Verbesserung.
- Trotzdem kann eine Flexibilitätslücke verbleiben.
- Sie muss durch explizite Flexibilitätsanreize aus effizienten staatlichen Märkten gedeckt werden.
- Diese zwei Ansätze ergänzen sich.
- Markteingriffe sind zu vermeiden.



Verbesserung EOM (I): EEG

- Einspeisetarife verstärken die Inflexibilität der Erneuerbaren.
- Beispiel Biogas: technisch gesehen ein Flexibilitätslieferant, wirtschaftlich ein -konsument
- Das 'Marktprämienmodell' ist nicht viel besser.
- Nur ein Investitionskostenzuschuss gibt Anreize für maximale Flexibilität.
- Wirkt nicht nur für Biogas, sondern auch für Wind und PV.

Verbesserung EOM (II): Variable Stromtarife

- (Freiwillige) Verbrauchsregelung ist eine billige Flexibilitätsoption.
- Der Gesetzgeber hat wenig Fortschritt bei der Etablierung variabler Tarife erzielt.
- Möglicher Grund: 'First-Mover-Problem' zwischen EVUs, Verbrauchern und Anbietern 'smarter' Technik
- Mögliche Lösung: zeitweilige Vergünstigung für variable Tarife

Flexibilitätsmarkt

- Im Gegensatz zu bestehenden staatlichen Märkten muss der Flexibilitätsmarkt so umfassend wie möglich sein.
- Er muss den Wettbewerb zwischen flexibler Erzeugung, Speicherung und DSM fördern.
- Falls nötig, muss der Markt nach den erbrachten Dienstleistungen, nicht aber nach Technologien segmentiert werden.
- Festlegung der Marktregeln so bald wie möglich.

Vielen Dank.

Dr. Sönke Häsel

Research Fellow

Institut für Recht und Ökonomik /
Kompetenzzentrum Nachhaltige Universität Hamburg

“Kommunales Infrastruktur-Management”, Berlin, 21. Juni 2013